

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/24 9ObA6/88, 8ObA327/94, 9ObA320/97t, 9ObA90/07m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1988

Norm

DHG §2

Rechtssatz

Mit dem im DHG normierten Haftungsprivileg soll lediglich dem erhöhten Haftungsrisiko Rechnung getragen werden, das der Arbeitnehmer eingeht, daß er im Interesse des Arbeitgebers "bei Erbringung der Dienstleistung" tätig wird.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 6/88

Entscheidungstext OGH 24.02.1988 9 ObA 6/88

Veröff: RdW 1988,206 = WBI 1988,337

- 8 ObA 327/94

Entscheidungstext OGH 22.12.1994 8 ObA 327/94

Veröff: SZ 67/239

- 9 ObA 320/97t

Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 ObA 320/97t

Vgl auch; Beisatz: Die Intention des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes geht dahin, daß das typischerweise geringe Entgelt des Dienstnehmers eine Verlagerung des Haftungsrisikos auf den Dienstgeber erfordert, dem es in aller Regel nicht zumutbar und meist auch gar möglich ist, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Beherrschbarkeit der Arbeitsbedingungen, Zumutbarkeit einer Versicherung und Tätigkeit des Dienstnehmers im Interesse und zu Nutzen des Dienstgebers verteilen somit das arbeitsvertragliche Haftungsrisiko. Auf ein Verschulden des Dienstgebers kommt es - anders als nach § 1304 ABGB - nicht an. (T1) Veröff: SZ 71/63

- 9 ObA 90/07m

Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 ObA 90/07m

Schlagworte

SW: Arbeitsleistung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0054663

Dokumentnummer

JJR_19880224_OGH0002_009OBA00006_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at